– Nur bei Vollzeitmaßnahmen –

Anlage 2 zum Formblatt A

Förderungsnummer

Eingangsstempel

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 5 und 6.

Stand: 2016

ANLAGE 2 ZUM FORMBLATT A

Zeile	Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n) der Antragstellerin/des Antragstellers	Geburtsdatum
1				

Erklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ①

(Angaben zu Nrn. 1 bis 3 sind auf den Bewilligungszeitraum bezogen) ②

1. Angaben zur Person

2	Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
3	Anschrift (Straße)			Hausnummer
4	ggf. Auslands-kennzeichen / PLZ	Ort		Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ andere
5	Verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend			seit
6	Erwerbstätig als ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Beamtin/Beamter ☐ Selbständige/Selbständiger ☐ Nicht erwerbstätig			seit

7 Wenn Sie sich in Ausbildung befinden

8 Art der Ausbildung _____ Datum

Voraussichtlicher Abschluss am _____

Bitte Nachweise beifügen

2. Kinder, soweit sie von Ihnen unterhalten werden/oder in Ausbildung sind
(weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben) ③

		1. Kind	2. Kind	3. Kind
9	Familienname, Vorname(n)			
10	Geburtsdatum	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr
11	Wohnung	☐ bei den Eltern/einem Elternteil ☐ nicht im Haushalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers	☐ bei den Eltern/einem Elternteil ☐ nicht im Haushalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers	☐ bei den Eltern/einem Elternteil ☐ nicht im Haushalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers
12	Gemeinsames Kind	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
		wenn nein, Kind nur im Verhältnis	wenn nein, Kind nur im Verhältnis	wenn nein, Kind nur im Verhältnis
13		☐ zur Erklärenden/zum Erklärenden	☐ zur Erklärenden/zum Erklärenden	☐ zur Erklärenden/zum Erklärenden
14		☐ zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer	☐ zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer	☐ zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer
15		☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen	☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen	☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind soweit im Haushalt aufgenommen
16	Name und Art der Ausbildungsstätte/Ausbildungsverhältnis			
17	derzeitige Klasse/Semester			
18	Ausbildungsbeginn	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr
19	voraussichtliches Ausbildungsende	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr	Tag / Monat / Jahr
20	voraussichtlicher Abschluss als	Art	Art	Art
21	Ausbildungsmaßnahmen zur beruflichen Förderung als behinderter Mensch	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
22	Art der Einnahme/n ④ (Belege bitte beifügen)			
23	Einnahmen mtl.	Euro	Euro	Euro

Stand: 2016

Zeile

3. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen
(z.B. dauernd getrennt lebender/geschiedener Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, Eltern) ⑤

	Familienname	Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
24				

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

		vorauss. Abschluss
25		

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

26

Art der Einnahmen der genannten Person/Personen im Bewilligungszeitraum

		brutto monatlich Euro
27		

Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im **vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend,

also die des Kalenderjahres

Beispiel:
Bei Antragstellung (= Beginn des Bewilligungszeitraumes) im **Kalenderjahr 2016** sind die Verhältnisse im **Kalenderjahr 2014** maßgebend.

4. Art der Erwerbstätigkeit

28 ☐ erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in, Angestellte/r) oder in Ausbildung

29 ☐ erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Beamtin/Beamter oder Beamtin/Beamter in Ruhestand)

30 ☐ erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständige/r) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r ⑥ oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in

31 ☐ nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z.B. Personen im Ruhestand)

32 **5.** Wurden Sie für das nach Nr. 4 maßgebliche Kalenderjahr zur **Einkommensteuer** veranlagt? ⑦ ☐ ja (Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen) ☐ nein

33 Werden Sie noch für das nach Nr. 4 maßgebliche Kalenderjahr zur **Einkommensteuer** veranlagt? ⑦ ☐ ja (Bescheid - alle Seiten - nach Erhalt in Kopie übersenden) ☐ nein

Bitte Nachweise beifügen

34 Erfolgte eine **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (früherer **Lohnsteuerjahresausgleich**)? ☐ ja (Bescheid - alle Seiten - in Kopie beifügen) ☐ nein

Die Veranlagung erfolgte beim Finanzamt

	Finanzamt	Steuer-Nr.
35		

36 Angaben zur **Kirchensteuer,** soweit nicht im Steuerbescheid enthalten (Bescheid in Kopie beifügen)

Jahressummen Euro

6. Nur ausfüllen

		Jahresbruttobetrag der Einnahmen	hierauf gezahlte / abgeführte Steuern
37	Wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)	Euro	Euro

Bitte Nachweise beifügen

		Einnahmen
38	Wenn Einkommen aus Kapitalvermögen vorliegen - soweit nicht bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)	Euro

		Jahresbruttobetrag der Einnahmen	
39	Wenn Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job) erzielt werden Beginn dieses Mini-Jobs vor dem 01.01.2013 (Bitte jeweils Nachweise in Kopie beifügen.) ⑧ ☐ ja ☐ nein	Euro	

		Jahressumme
40	Angaben zur **Gewerbesteuer** (Bescheid - **alle Seiten** - in Kopie beifügen)	Euro

Stand: 2016

Zeile

41 Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden
(Bitte Nachweise in Kopie beifügen.) ⑨

42	Staat	Jahresbruttobetrag	Währung	Steuerbetrag	Währung

43 **7. Einnahmen,** die aufgrund des **Auslandstätigkeitserlasses** nicht versteuert wurden ⑩ — Jahressummen Euro

44 **8. Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?** ☐ ja ☐ nein

Bitte Nachweise beifügen

45 **9. Wurden von Ihnen geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur „Riester-Rente") gezahlt?** (Bitte Bescheinigung nach § 92 EStG in Kopie beifügen) — Jahressummen Euro

46 **10. Wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt Kinderbetreuungskosten** nach § 10 Abs.1 Nr. 5 EStG — Jahressumme Euro

11. Renten (Bescheide bzw. Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) ⑪

	Art der Renten	Rentenbeginn (Tag, Monat, Jahr)	Jahressummen (Brutto)
47			Euro
48			Euro
49			Euro

Bitte Nachweise beifügen

12. a) **Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung** (Nachweise in Kopie beifügen) ⑫

				Jahressummen
50	Arbeitslosengeld	☐ nein	☐ ja, und zwar	Euro
51	Krankengeld	☐ nein	☐ ja, und zwar	Jahressummen (Netto) Euro
52	Insolvenzgeld	☐ nein	☐ ja, und zwar	Jahressummen Euro
53	Übergangsgeld	☐ nein	☐ ja, und zwar	Jahressummen Euro
54	Kurzarbeitergeld	☐ nein	☐ ja, und zwar	Jahressummen Euro
55	Aufstockungsbeiträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Betriebsrenten			Jahressummen Euro
56				Jahressummen Euro
57				Jahressummen Euro
58				Jahressummen Euro

Bitte Nachweise beifügen

13. b) **Haben Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung bezogen?**

59 ☐ nein ☐ ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)

		Jahressummen
60		Euro
61		Euro

Bitte Nachweise beifügen

14. Weitere Einnahmen, soweit nicht unter 2 – 11 b aufgeführt (Nachweise in Kopie beifügen)

62	
63	
64	
65	
66	

Zeile

Stand: 2016

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, **unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen;**
- **dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert und verzinst werden;**
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehenserlasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung anzugeben sind;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Stelle ausgetauscht werden können.

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

67 Ort, Datum

Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners

X

Unterschrift nicht vergessen

Diese Erklärung kann der zuständigen Behörde auch getrennt vom Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers übersandt werden.

Wenn das aktuelle Einkommen der/des erklärenden Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im nach Nr. 4 dieses Formblattes maßgeblichen Kalenderjahr, kann auf **besonderen Antrag (Formblatt D)** der Teilnehmerin/des Teilnehmers von den **Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ)** ausgegangen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag formlos mit ausführlicher Begründung über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der/des Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 zum Formblatt A

Stand: 2016

Allgemeines:
Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des AFBG erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 AFBG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze der Länder).
Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft erlangen.

Erklärungspflicht:
Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassten Stelle unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Formblatt kann auch getrennt vom Antrag der/des Teilnehmerin/Teilnehmers der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassten Stelle unmittelbar übersandt werden. Es muss dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf das Fortbildungsziel oder die Fortbildungsmaßnahme enthalten.

① Der **Ehegatte/eingetragene Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers** hat eine eigene Erklärung abzugeben.
Von der/dem dauernd getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner der/des Antragstellerin/Antragstellers sind Einkommensangaben nicht erforderlich.

② Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme, längstens einen Zeitraum von 36 Monaten.

③ Zivil- und Wehrdienstleistende sind nicht anzugeben. Als Kinder sind einzutragen eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, Stiefkinder, die in den Haushalt der/ des Erklärenden aufgenommen sind, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die die/der Erklärende in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Pflegekinder sind Personen, mit denen die/der Erklärende durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern sie/er sie in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat.

Anzugeben sind betriebliche Ausbildungsstätten und folgende Ausbildungsstättenarten:
Grundschule/Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsfachschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.

④ Einnahmen sind zum Beispiel Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, Ferien- oder Gelegenheitsarbeit und Unterhaltsleistungen, soweit nicht vom erklärenden Elternteil.

⑤ Unterhaltsberechtigt sind nicht Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Schwiegereltern). Es sind die Unterhaltsleistungen eines anderen Unterhaltsverpflichteten und die Bruttoeinnahmen einzutragen, die in dem Zeitraum erzielt werden, für den Förderung beantragt wird; hierzu gehört nicht die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Folgende Hinweise bitte besonders beachten:

Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, wird gebeten, dies der zuständigen Behörde formlos mitzuteilen. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so ist der Zeitpunkt des Ausbildungsendes mitzuteilen, dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

⑥ Arbeitnehmer, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitte Bescheinigung beifügen.

⑦ Über die Höhe des Einkommens ist als Nachweis ein (unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener oder endgültiger) **Steuerbescheid** vorzulegen. Kann ein Steuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, ist hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vorzulegen. Wurde auch eine Steuererklärung noch nicht eingereicht, so ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Weicht die im Formblatt angegebene Erklärung von den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ab, so ist die Abweichung zu begründen.

Sollten beide Veranlagungsmöglichkeiten nicht zutreffen, bitte unbedingt unter Ziffer 6 a des Formblattes die Summe der Einkünfte aus

– Landwirtschaft und Forstwirtschaft, – Gewerbebetrieb, – selbstständiger Arbeit, – nichtselbstständiger Arbeit,
– Kapitalvermögen, – Vermietung und Verpachtung, – sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
angeben.

⑧ Für Bezieher von (z.B. geringfügigen) zusätzlichen Einkommen, die im Steuerbescheid nicht erfasst wurden:
Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen und Steuern vorlegen.

⑨ Ausländische Einnahmen sind nur anzugeben, soweit sie nicht in den im Einkommensteuerbescheid bescheinigten Einkünften enthalten sind. Bitte Verdienstnachweise vorlegen. Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten bitte gesondert nachweisen.

⑩ Einnahmen nach dem Auslandstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einkommen im Sinne des § 21 BAföG.

⑪ Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL-Leistungen) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen. Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind
a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
b) § 47 Zivildienstgesetz,
c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
d) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz,
e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz,
g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland,
h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
i) § 51 Bundesseuchengesetz,
j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,
k) § 60 Infektionsschutzgesetz.

⑫ siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (s. Rückseite)
Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Auslandskinderzuschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltshilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausfallentschädigung, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Wehrsold (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Wintergeld.

Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.

Stand: 2016

Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);

2. nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),** dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeiten als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;

3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,** Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);

4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);

5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und Selbständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist;

6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 47);

7. nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);

8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);

9. Leistungen aufgrund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie,** die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);

10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);

11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;

12. Übergangsleistungen nach § 3 der **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des **Zivildienstgesetzes**, § 59 des **Bundesgrenzschutzgesetzes** (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;

2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;

3. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;

4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes;**

5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;

6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.**

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem **Bundesbesoldungsgesetz:** Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;

   Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.